

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 2. Oktober 2009

4593 a

Gemeindegesetz

**(Änderung vom ;
Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz;
Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 8. April 2009 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 2. Oktober 2009,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 32:

Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt; Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz

I. Melde- und Auskunftspflichten, Ausstellung von Schriften

§ 32. ¹ Eine Person meldet sich bei der politischen Gemeinde (Gemeinde), wenn sie

- a. sich dort niederlässt,
- b. dort Aufenthalt begründet,
- c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,
- e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder diesen aufgibt,
- f. von der Gemeinde wegzieht.

Persönliche
Meldepflicht
| a. Im Allgemein-
| en

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Martin Farner, Oberstammheim; Benedikt Gschwind, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Heinz Jauch, Dübendorf; Rolf Jenny, Herrliberg; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Oetwil a. S.; Ernst Meyer, Andelfingen; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Jorge Serra, Winterthur; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

² Niederlassung gemäss Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens in der Gemeinde aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat. Sie kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben.

³ Aufenthalt gemäss Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in der Gemeinde aufhält.

⁴ Die Erfüllung ausländerrechtlicher Pflichten befreit nicht von der Meldepflicht.

b. Bei Kollektiv-
haushalten

§ 32 a. Für die Bewohner folgender Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) besteht unter den Voraussetzungen von § 32 eine persönliche Meldepflicht:

- a. Alters- und Pflegeheime,
- b. Internate und Studentenwohnheime,
- c. Institutionen für Behinderte,
- d. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Persönliche
Auskunfts-
pflicht

§ 33. ¹ Personen mit persönlicher Meldepflicht geben der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu führenden Daten.

² Mieter legen bei der Meldung vor:

- a. den Wohnungsausweis gemäss § 37 d Abs. 1 lit. b oder
- b. den Mietvertrag, aus dem die Angaben gemäss § 37 d Abs. 1 lit. b ersichtlich sein müssen.

³ Auf Verlangen weist eine Person die Richtigkeit ihrer Angaben nach und legt insbesondere vor:

- a. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- b. den Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft, aus dem die Angaben gemäss § 37 d Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ersichtlich sein müssen,
- c. die Bescheinigung der Niederlassung in einer anderen Gemeinde, wenn sie sich zum Aufenthalt meldet.

⁴ Kommt eine Person ihrer Melde- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde beim Arbeitgeber Auskünfte einholen.

§ 33 a. ¹ Vermieter und Logisgeber melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisnehmern. Sie geben insbesondere die Angaben nach § 37 d Abs. 1 lit. b bekannt. Meldepflichten Dritter

² Folgende Kollektivhaushalte nach Art. 2 lit. a^{bis} RHV melden der Gemeinde die Bewohner:

- a. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
- b. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
- c. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
- d. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
- e. Kollektivhaushalte nach § 32 a, soweit die Bewohner die Voraussetzungen von § 32 nicht erfüllen.

³ Periodizität und Inhalt der Meldungen nach Abs. 2 richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

§ 34. ¹ Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses. Meldefrist

Abs. 2 unverändert.

³ Meldungen gemäss § 33 a Abs. 2 erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach dem vom Bund jeweils bekannt gegebenen Stichtag.

Alt § 32 Abs. 3 wird zu § 35.

Gästekontrolle
in Beherbergungsbetrieben

II. Führung des Einwohnerregisters

§ 37 a. ¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister entsprechend den Vorgaben des Registerharmonisierungsgesetzes und nach den Weisungen der Koordinationsstelle. Im Allgemeinen

² Die Registrierung von Bewohnern von Kollektivhaushalten ohne persönliche Meldepflicht nach § 33 a Abs. 2 erfolgt nur zu statistischen Zwecken. Die Registrierung begründet keinen melderechtlichen Aufenthalt in der Gemeinde.

³ Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 RHG sowie die amtliche Wohnungsnummer geführt.

⁴ Die Gemeinde kann ihre industriellen Werke und andere registerführende Stellen der Gemeinde verpflichten, der Einwohnerkontrolle Weg-, Um- und Zuzüge von Personen sowie die Kontaktangaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen periodisch und unentgeltlich zu melden.

- Koordinations-
stelle § 37 b. Der Regierungsrat bezeichnet eine Amtsstelle, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung gemäss Art. 9 RHG zuständig ist (Koordinationsstelle).
- Wohnungs-
nummern § 37 c. ¹ Die Gemeinden vergeben den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen, Nummern (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten sowie bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt dies im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens.
- a. Aufgaben der
Gemeinden ² Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.
- ³ Sie geben die Nummern den Grundeigentümern bekannt.
- ⁴ Die Koordinationsstelle regelt das Nähere.
- b. Aufgaben von
Grundeigen-
tümern und
Liegenchafts-
verwaltungen § 37 d. ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle
- a. der Gemeinde die Angaben zu machen, die für die Vergabe der amtlichen Wohnungsnummern und für die Nachführung des GWR erforderlich sind,
- b. beim Abschluss eines Mietvertrages dem Mieter einen Wohnungsausweis mit folgenden Angaben auszuhändigen:
1. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
 2. Name und Vorname des Mieters,
 3. Name und Adresse des Vermieters bzw. der Liegenchaftsverwaltung,
 4. Beginn des Mietverhältnisses,
- c. beim Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages die amtliche Wohnungsnummer im Mietvertrag einzutragen.
- ² Hat ein Grundeigentümer eine Liegenchaftsverwaltung eingesetzt, obliegt dieser die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1.
- ³ Kommt ein Grundeigentümer oder eine Liegenchaftsverwaltung diesen Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die Wohnung auf Kosten des Grundeigentümers oder der Liegenchaftsverwaltung physisch nummerieren.
- c. Aufgaben der
Notariate § 37 e. Die Notariate führen bei Handänderungen die amtliche Wohnungsnummer auf dem entsprechenden Grundeigentumsübertragungsvertrag und in der Handänderungsanzeige auf.

III. Datenbekanntgabe und Datenlieferung

§ 38. Abs. 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

Voraussetzungen

§ 38 a. ¹ Die Gemeinde kann einem anderen öffentlichen Organ gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht und Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe regelt.

Datenbekanntgabe
a. An öffentliche Organe

² Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt sie im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Marginalie zu § 39:

b. An Private

Marginalie zu § 39 a:

c. An religiöse Gemeinschaften

§ 39 b. Daten von Personen nach § 37 a Abs. 2 werden nicht bekannt gegeben.

d. Ausschluss

§ 39 c. Verlegt eine meldepflichtige Person ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in eine andere Gemeinde, tauschen die Einwohnerkontrollen der betreffenden Gemeinden die im Einwohnerregister zu führenden Daten entsprechend den Vorgaben von Art. 10 RHG und Art. 6 RHV aus.

Datenaustausch bei Umzug

§ 39 d. ¹ Die Gemeinde ist die für die Datenlieferung gemäss Art. 8 RHV zuständige Stelle.

Datenlieferung
a. An das Bundesamt für Statistik

² Sie schliesst sich nach den Vorgaben der Koordinationsstelle an die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) an.

§ 39 e. ¹ Die Gemeinde liefert der für die Statistik zuständigen Direktion des Regierungsrates (Direktion) unentgeltlich Daten aus dem Einwohnerregister. Die Direktion bestimmt in Absprache mit den Gemeinden die Übermittlungsweise, den Zeitpunkt, die Periodizität und den Umfang der Datenlieferungen.

b. An die Direktion

² Die Direktion kann andere vom Bund, vom Kanton oder von den Gemeinden erhobene Verwaltungsdaten und statistische Daten für statistische Zwecke beziehen.

³ Sie kann die Daten für statistische Zwecke auswerten, mit anderen Daten kombinieren und die Resultate unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts veröffentlichen.

c. An die Koordinationsstelle

§ 39 f. ¹ Die Gemeinde liefert der Koordinationsstelle unentgeltlich Daten aus dem Einwohnerregister. Die Koordinationsstelle bestimmt in Absprache mit den Gemeinden die Übermittlungsweise, den Zeitpunkt, die Periodizität und den Umfang der Datenlieferungen.

² Die Koordinationsstelle kann die Daten für die Aufgaben der Registerharmonisierung verwenden.

IV. Strafbestimmung

§ 39 g. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 32–35 verletzt,
- b. Mitwirkungspflichten nach § 37 d verletzt.

² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

II. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. April 2009

Einführung amtliche Wohnungsnummern
a. Grundsätze

§ 1. ¹ Die für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummern erforderlichen Aufgaben werden bei Gebäuden, die zu einem von der Koordinationsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt bereits bestehen, im ganzen Kanton durch einen von der Koordinationsstelle bezeichneten Dritten und entsprechend der mit dem Dritten getroffenen Vereinbarung erfüllt.

² Die Gemeinden stellen dem Dritten die von der Koordinationsstelle bezeichneten Daten zur Verfügung.

³ Die Koordinationsstelle kann bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Kontaktangaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen beziehen und diese dem beauftragten Dritten übergeben.

⁴ Die Koordinationsstelle legt in Absprache mit den Gemeinden und unter Berücksichtigung deren Bedürfnisse das Vorgehen zur Einführung der amtlichen Wohnungsnummer fest.

⁵ Von den durch die Aufgabenübertragung an den Dritten entstehenden Kosten übernimmt der Kanton eine von der Einwohnerzahl jeder Gemeinde abhängige Pauschale und 80 Rappen pro Person, die ein Gebäude mit mehr als einer Wohnung bewohnt. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde.

§ 2. ¹ Die Grundeigentümer und die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle dem Dritten nach § 1

b. Aufgaben der
Grundeigen-
tümer und
Bewohner

- a. die notwendigen Angaben für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummer zur Verfügung zu stellen,
- b. Zutritt bis vor die Wohnungstür zu gewähren und, soweit bekannt, Auskunft zu geben über Namen und Vornamen der in einer Wohnung wohnhaften Personen.

² Kommt ein Grundeigentümer oder eine Liegenschaftsverwaltung diesen Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die Wohnung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Liegenschaftsverwaltung physisch nummerieren.

| ³ Die Pflichten nach Abs. 1 gelten auch für die Bewohner von Wohnungen.

§ 3. Die Verletzung von Pflichten gemäss § 2 Abs. 1 und 3 wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Straf-
bestimmung

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 2. Oktober 2009

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Katharina Kull-Benz

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann